

gesehen, so muß sie bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt werden.

3. Die Arten der Fahrlässigkeit

Je nachdem, ob sich der Täter des verbrecherischen Resultats seiner Handlung bewußt gewesen ist oder nicht, wird in Theorie und Praxis zwischen bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit unterschieden.

a) *Bewußt fahrlässig* handelt, wer sich, obwohl er das verbrecherische Resultat als mögliches Ergebnis seiner Handlung vorausgesehen hat und es bei pflichtgemäßem Handeln hätte vermeiden können, pflichtwidrig zur Handlung entschlossen hat, weil er mit dessen Hinderung durch andere Umstände rechnete.

Bei der bewußten Fahrlässigkeit sieht der Täter voraus, daß sein Verhalten möglicherweise verbrecherischer Natur sein kann. Insoweit deckt sich das Wissen des bewußt fahrlässig Handelnden mit dem Wissen des bedingt vorsätzlich handelnden Täters.

Der Kraftfahrer A., der mit unzulässiger Geschwindigkeit durch die Straßen einer Großstadt rast, rechnet mit der Möglichkeit, infolge der hohen Geschwindigkeit einen Menschen zu überfahren.

Bei der bewußten Fahrlässigkeit zieht der Verbrecher jedoch noch eine andere Möglichkeit, nämlich die Verhinderung des verbrecherischen Resultats durch andere konkrete Umstände, in Betracht und entschließt sich nur im Vertrauen hierauf zum Handeln.

A. rechnet damit, daß er vermöge seines schnellen Reaktionsvermögens und seiner Geschicklichkeit einen Unfall vermeiden wird, und überschreitet nur deshalb die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Hier liegt auch der wesentliche Unterschied zwischen der bewußten Fahrlässigkeit und dem bedingten Vorsatz. Der mit bedingtem Vorsatz handelnde Verbrecher will sein Ziel verwirklichen, auch wenn dadurch verbrecherische Nebenresultate herbeigeführt werden. Der bewußt fahrlässig handelnde Verbrecher aber wird nur tätig, weil er damit rechnet, daß das verbrecherische Resultat nicht eintritt.

Diese Annahme, auf Grund deren sich der Täter zum Handeln entschlossen hat, muß pflichtwidrig gewesen sein. Das ist der Fall, wenn der Täter auf Grund seiner rechtlichen Pflichten unter Berücksichti-